

§ 7 MuKiPassV Untersuchungen des Kindes

MuKiPassV - Mutter-Kind-Pass-Verordnung 2002

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.09.2017

1. (1) In den ersten vierzehn Lebensmonaten sind fünf ärztliche Untersuchungen des Kindes vorgesehen.
2. (2) Die erste Untersuchung ist in der ersten Lebenswoche vorzunehmen.
3. (3) Die zweite Untersuchung ist in der vierten, fünften, sechsten oder siebenten Lebenswoche vorzunehmen. Sie hat eine orthopädische Untersuchung einzuschließen.
4. (4) Die dritte Untersuchung ist im dritten, vierten oder fünften Lebensmonat vorzunehmen.
5. (5) Die vierte Untersuchung ist im siebenten, achten oder neunten Lebensmonat vorzunehmen. Sie hat eine Untersuchung des Hals-, Nasen- und Ohrenbereiches einzuschließen.
6. (6) Die fünfte Untersuchung ist im 10., 11., 12., 13. oder 14. Lebensmonat vorzunehmen. Sie hat eine Augenuntersuchung einzuschließen.

In Kraft seit 01.01.2002 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at